

05 2FF7 4F60 39 F002 78E6

DV 03 0.80 Deutsche Post 

\*K4000\*04003305\*

\*001\*LV/F\*927\*0010126\*03.2020\*



Herrn  
Leonhard Weidinger  
Am Kreuzbügl 2  
92358 Seubersdorf

Postanschrift:  
56058 Koblenz

Herr Reif - LV/F  
Telefon (02 61) 4 98 - 37 17  
Telefax (02 61) 4 98 - 37 03

Service-Nr. 3749534.4

19. März 2020

## Lebensversicherung Nr. 6601493 u. w. Ihr Schreiben vom 14. März 2020

Sehr geehrter Herr Weidinger,

wie Sie richtig anführen, bezieht sich § 202 SGB V auf die Meldung von Versorgungsbezügen. Da es sich bei den von uns gemeldeten Beträgen um Versorgungsbezüge handelt, sind die Meldungen zu Recht erfolgt.

Das Ihnen vorliegende Informationsblatt enthält diesbezüglich den Hinweis, dass fällige Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich zu den Versorgungsbezügen gehören.

Oben genannter Verträge wurde teilweise und die Verträge 9986970 sowie 9986972 wurden ausschließlich über Ihren Arbeitgeber geführt. Vertragspartner sowie Beitragszahler war der Arbeitgeber. Die zugrundeliegenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über die Umwandlung von Barlohn datieren aus den Jahren 1990 und 2000. Diese Versorgungszusagen wurden von Ihnen und Ihren Arbeitgebern unterschrieben. Zudem war entsprechend in den Versicherungsscheinen dokumentiert, dass es sich um Direktversicherungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung handelte und die Versicherungszusage bzw. Vereinbarung über Gehaltsumwandlung Bestandteil der Verträge ist.

Wer "wirtschaftlich" die Beiträge getragen hat, wie Sie anführten, ist nicht von belang. D. h. die Finanzierungsform, ob nun im Rahmen der Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanziert, spielt keine Rolle.

Noch mit Urteil vom 26. Februar 2019 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung nur dann nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, wenn sie auf Beitragszahlungen des Versicherten beruhen, die gezahlt wurden, als dieser Versicherungsnehmer war (B 12 KR 13/18 R). Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts wird erst dann verlassen, wenn der Arbeitnehmer in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge aus beitragsfreiem Arbeitsentgelt aufgebracht werden.

812017322094

